



Vertraglicher Schutz in „wilder Ehe“

Der Gesetzgeber vernachlässigt Sie.

Ob Vermögen, Unterhalt und Sorgerecht.
Ein Vertrag hilft unverheirateten Partnern, sich
rechtlich besser abzusichern und vermögensrechtlich
zu orientieren.

Rechtsanwalt und Notar Paul Günnewich

Kantstraße 54, 10627 Berlin
Tel. : (030) 633 111 6 -0
Fax : (030) 633 111 633
info@guennewich-berlin.de
www.guennewich-berlin.de

Das Zusammenleben in der Partnerschaft

Begriffe wie „wilde Ehe“ oder „Leben ohne Trauschein“ verdeutlichen die frühere Abstempelung der Partnerschaft Unverheirateter durch kirchliche und gesellschaftliche Wertvorstellungen.

Nichtverheiratete Partner genießen keine Begünstigung im Arbeits- und Erbrecht, Sozial- und Steuerrecht.

Die soziale und gesellschaftliche Akzeptanz der nichtehelichen Partnerschaft ist heute im Wesentlichen erfolgt. Zwar hat der Gesetzgeber ein Gesetz für Lebenspartnerschaften erlassen, damit jedoch nur eine rechtliche Grundlage für gleichgeschlechtliche Partner geschaffen.

Dadurch wird deutlich, dass das Gesetz bei aller moralischer und gesellschaftlicher Akzeptanz der nichtehelichen Partnerschaft weiterhin allein auf dem Institut der verfassungsrechtlich geschützten Ehe als Grundlage einer Familie aufbaut. Es war der europäische Gerichtshof, der den nationalen Gesetzgeber aufgefordert hat, die Rechte des nichtehelichen Vaters nach deutschem Recht neu zu regeln, was 2010 auch das BVerfG bestätigt hat. Mit der gesetzlichen Neuregelung im Jahre 2013 ist allerdings auch zusätzliches Streitpotential begründet.

Ohne vertragliche Regelungen ergeben sich insbesondere auch Fragen zum Unterhalt, zur Versorgung der Partner oder gemeinsamer Kinder sowie Nachteile auch in der gesetzlichen Erbfolge und vieles mehr.

Nicht alles im Leben kann und sollte geregelt werden. Gerade für unverheiratete Partner gilt aber, dass Vereinbarungen Rechtssicherheit schaffen.

Ein häufiges Argument auch in der intakten Ehe oder Familie gegen vertragliche Regelungen ist: **„Wir sind uns doch einig“**.

Gerade dies ist die beste, da notwendige Voraussetzung, individuell erforderliche und erkennbare Lebenssituationen in der Partnerschaft zu regeln, nicht weniger aber auch nicht mehr.

Dabei helfen ich Ihnen.

Die nachfolgenden Punkte sollen dazu eine Anregung für Sie sein.

Stand: 21.04.17

Die Zeit des Zusammenlebens

- Vermögenszuordnung mit Beginn der Partnerschaft;
- Leistungen der Partner und Ausgleichsregelungen, z.B. beim Immobilienerwerb;
- Beiträge zur gemeinschaftlichen Haushaltsführung;
- Gegenseitige Vertretung in Alltags- und Rechtsangelegenheiten einschließlich Vorsorgevollmacht;
- Versorgungsregelung für den Krankheits- und Todesfall;
- Sorgerecht für Kinder; Unterhalt für den Partner, der die Kinder betreut.

Die Zeit nach der Trennung

- Vermögensauseinandersetzung, Aufteilung des Hausrates;
- Rückzahlung gemeinsamer Kredite;
- Regelung für die gemeinsame Wohnung (Miete, Eigentum);
- bei gemeinsamen Kindern die Regelung von Sorge- und Umgangsrecht sowie Unterhalt;

Regelungen für den Todesfall

- **Vermögensplanung**
- Verfügungen zu Lebzeiten
- Verfügungen von Todeswegen